

nisterium ausdrücklich bestimmt werden solle. Dasselbe werde, wenn hierüber Zweifel entstehen, diese zur Erledigung bringen. Uebrigens — fügte derselbe Herr Staatsminister S. 1796 der Mittheilungen der zweiten Kammer hinzu — müsse er es im Allgemeinen für unbedenklich halten, daß Ehesachen der Neu-Katholiken ganz den Gesetzen gemäß und nach Verschiedenheit der darin ausgedrückten Fälle vor dem Appellationsgerichte oder dem katholischen Consistorium verhandelt würden.

Die Deputation muß ihre völlige Uebereinstimmung mit dieser Ansicht erklären, woraus folgt, daß es ihrer Ansicht nach in Bezug auf den Gerichtsstand der Neu-Katholiken in Ehesachen dermalen einer besondern gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf.

Was nun aber das materielle Eherecht betrifft, so erscheint es offenbar als zu viel verlangt, wenn jetzt schon, bei dem Interimisticum, gefordert wird, daß die Ehesachen der Neu-Katholiken nach protestantischem Eherechte beurtheilt werden sollen. Schon vorhin ist des Grundsatzes unsers Staats- und Kirchenrechts gedacht worden, daß derjenige, welcher aus einer Kirchengesellschaft austritt, in rechtlicher Beziehung noch so lange als Mitglied derselben angesehen wird, bis er in eine andere vom Staate anerkannte Kirche eingetreten ist, oder bis der kirchliche Verein, in welchen er eintreten will, vom Staate anerkannt ist. Von diesem Grundsatz gerade beim Eherechte abzugehen, würde um so bedenklicher sein, da gerade hier die Rechte dritter Personen sehr leicht in Frage kommen können.

Die Deputation bezieht sich der Kürze halber auf die weitere Ausführung dieser Gründe, wie sie der Herr Justizminister S. 1791 flg. der Mittheilungen der zweiten Kammer in der 68. Sitzung der gedachten Kammer gegeben hat.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich von selbst, daß die Deputation der geehrten Kammer nur anrathen kann:

den in Rede stehenden Antrag abzulehnen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: In Bezug auf den zweiten Punkt vermag ich nicht der Deputation hier beizutreten, sondern muß mich für das, was in der zweiten Kammer beschlossen worden ist, erklären. Gehe ich nämlich davon aus, daß die Ehe eigentlich ein bürgerliches Institut ist, wie es auch bereits zugegeben worden, daß es nur an eine kirchliche Form gebunden ist, so glaube ich, würde die Ehe unter allen Confessionen ganz nach gleichem Rechte zu beurtheilen sein, wenn nicht in der einen oder der andern gewisse Dogmen hindernd in den Weg träten. Dies ist namentlich in der römisch-katholischen Kirche der Fall, welche bekanntlich die Ehe als unauflösliches Sacrament betrachtet. Wenn nun aber Jemand erklärt, daß er diese Dogmen nicht mehr anerkenne, so scheint doch gar kein Grund vorhanden, ihn noch nach diesen Grundsätzen zu behandeln; ich weiß auch nicht, ob dies ausführbar sein dürfte. Wenn man das Appellationsgericht beauftragen wollte, in Ehen, welche zwischen Deutsch-Katholiken bestehen, den Ehescheidungsproceß vor sich zu verhandeln, so könnte es mir nicht passend erscheinen, dieses in einer nicht gemischten Ehe nach römisch-katholischem Kirchenrechte entscheiden zu lassen. Sollten aber dergleichen Ehescheidungsfachen an die katholisch-geistlichen Behörden gewiesen werden und diese weigerten sich, die Sache vorzunehmen (wie wohl

zu erwarten ist), so weiß ich nicht, was daraus entstehen sollte. Wollte man die Befürchtung hegen, daß Jemand die zu treffende Bestimmung missbrauchen könnte, um sich vom Ehebande loszumachen, mit dem stillschweigenden Vorsatze, hinterdrein vielleicht einen anderweiten Confessionswechsel vorzunehmen, so scheint mir doch diese Befürchtung etwas zu weit zu gehen. Auch hierin, glaube ich, muß man annehmen, daß ein solcher Fall für's erste nicht so leicht eintreten wird, und träte er ein und es fände der Confessionswechsel wirklich aus Ueberzeugung statt, so würde doch dem andern Theile kein größerer Nachtheil zugefügt, als wenn z. B. der katholische Theil sich der protestantischen Confession zuwendete. Sollte hingegen der Katholik vermöge eines solchen Confessionswechsels von seiner Frau durch das Appellationsgericht geschieden werden, weil nunmehr dieses die Ehe als eine gemischte ansehen würde, sollte er, wenn er diesen Zweck erreicht hätte, sich entschließen können, wieder in die römische Confession einzutreten, so glaube ich, würde er seinen Zweck gar nicht erreichen; denn die römisch-katholische Kirche hätte das Eheband noch gar nicht als aufgelöst betrachtet, und träte er wieder zurück, so würde seine Ehe als noch bestehend angesehen werden müssen. Wenn ich sonach einen Nachtheil von einer solchen Bestimmung nicht absehen kann, wie ihn die Deputation fürchtet, so glaube ich vielmehr, daß es viel angemessener sei, die Bestimmung so zu treffen, wie sie die zweite Kammer vorgeschlagen hat, und ich würde mich daher gegen das Deputationsgutachten erklären.

Secretair v. Biedermann: Dasselbe ist bei mir der Fall; auch ich halte es für nöthig, daß das protestantische Eherecht bei den Neu-Katholiken angewendet werde, und zwar aus dem Grunde, den Herr Secretair Ritterstädt angeführt hat, weil das katholische Eherecht sich auf ein Dogma gründet, was die Dissidenten verworfen haben. In den im Deputationsberichte erwähnten Gründen, die das Justizministerium gegen den Beschluß der zweiten Kammer dort vorgebracht hat, habe ich nichts gefunden, was mich von meiner Ansicht abbringen könnte. Es ist nämlich, so viel ich mich dieser Gründe aus den Kammerverhandlungen erinnere, gesagt worden, daß nach der Fiction die Dissidenten die politischen Ehrenrechte behalten sollten, welche sie als frühere Mitglieder einer andern Kirche gehabt haben, so müßten sie auch in privatrechtlicher Beziehung so beurtheilt werden, als wenn sie dieser Kirche noch angehörten. Dies gebe ich nicht zu; denn zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht besteht ein bedeutender Unterschied. Dann hat der Herr Staatsminister gesagt, Niemand könne sich selbst Gesetze geben. Das ist richtig; die Dissidenten können nicht erklären, daß sie nach diesem oder jenem Rechte beurtheilt werden wollen. Aber sie können darum bitten, und wenn darauf eingegangen würde, so würde die Besorgniß nicht Platz greifen, welche der Herr Justizminister ferner äußerte, daß sie vielleicht morgen wieder nach andern Grundsätzen beurtheilt zu werden wünschen würden, auch wohl die Ehe als einen bloßen bürgerlichen Contract anzusehen. Wenn die Staatsregierung erklärt, sie solle nach protestantischem Ehe-